



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



BPJM THEMA

ISSN 1865 – 0813

Wegweiser Jugendmedienschutz

Ein Überblick über Aufgaben und
Zuständigkeiten der Jugendmedienschutz-
institutionen in Deutschland



BPJMTHEMA

ISSN 1865 – 0813

Herausgeber

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Postfach 140165
D-53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Redaktion

Martina Hannak-Meinke,
Vorsitzende der BPjM (V.i.S.d.P.)

Gestaltung

Forum Verlag Godesberg GmbH,
Mönchengladbach

Ausgabe

Wegweiser Jugendmedienschutz
April 2016

Druck

DZA Druckerei zu Altenburg GmbH,
Altenburg

Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die nicht dem Entwicklungsstand der Minderjährigen entsprechen, von diesen fern zu halten und Kinder und Jugendliche so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Die Jugendmedienschutzinstitutionen beurteilen Medieninhalte dahingehend, ob sie jugendgefährdend oder jugendbeeinträchtigend sind. Die Entscheidungen haben zur Folge, dass bestimmte Medien Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht oder nur unter bestimmten Altersgruppen verbreitet bzw. zu einer bestimmten Sendezeit ausgestrahlt werden dürfen.

Die Tätigkeiten der verschiedenen Jugendmedienschutzinstitutionen basieren auf den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV). Nicht für jedes Medium sind die rechtlichen Bestimmungen identisch und dieselben Institutionen zuständig.

Dieser Wegweiser gibt – angeordnet nach Medienarten – einen Überblick über die Aufgaben und Tätigkeiten der verschiedenen Jugendmedienschutzinstitutionen.

	Seite
Filme	7
Computer- und Konsolenspiele	11
Printmedien und Tonträger	14
Rundfunk (Radio und Fernsehen)	15
Internet	21

Jugendmedienschutz in Deutschland

Um dem im Grundgesetz normierten Auftrag des Staates, die Entwicklung von jungen Menschen zu schützen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG), Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein differenziertes Regelwerk geschaffen, das den unterschiedlichen Grad der Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Jugendgefährdende Medieninhalte

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist zuständig für die Indizierung von Medien mit jugendgefährdendem Inhalt. Medien sind jugendgefährdend, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die BPjM entscheidet auf Antrag von Jugendbehörden, Anregung aller anderen Behörden (z.B. Polizeidienststellen, Ordnungsämter, Schulen) oder anerkannten Träger der Jugendhilfe. Bürgerinnen und Bürger haben kein unmittelbares Antrags-/Anregungsrecht. Sie können sich jedoch jederzeit an eine der genannten Stellen wenden, auf mögliche jugendgefährdende Inhalte hinweisen und so auf die Einleitung eines Indizierungsverfahrens hinwirken.

Die Indizierung hat nicht das generelle Verbot eines Mediums zur Folge. Sie verhindert, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Erwachsene haben weiterhin die Möglichkeit, indizierte Medien zu beziehen und zu nutzen.

Indizierte Medien dürfen weder in der Öffentlichkeit beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht an Kiosken oder im Versandhandel verkauft und nicht im Rundfunk (Radio und Fernsehen) gesendet werden.

Die BPjM ist nicht zuständig für die Überwachung dieser Rechtsfolgen. Zuständig sind die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Staatsanwaltschaften.

Für Radio- und Fernsehinhalte sowie für Filme, Videos und Computerspiele, die mit einer Alterskennzeichnung (siehe S. 8 f.) versehen und so schon auf eine mögliche Jugendgefährdung überprüft worden sind, ist die BPjM ebenfalls nicht zuständig.

Schwer jugendgefährdende Medieninhalte

Schwer jugendgefährdende Medieninhalte (§ 15 Abs. 2 JuSchG) unterliegen den gleichen Vertriebsbeschränkungen wie indizierte Medien, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf.

Dazu gehören Medien, die

- den Krieg verherrlichen.
Eine Kriegsverherrlichung ist dann gegeben, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat.
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Bestimmte, zugleich gegen Strafgesetze verstoßende Medieninhalte gelten ebenfalls als schwer jugendgefährdend.

Gegen das Strafgesetzbuch (StGB) verstoßende Medieninhalte:

- § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen,
- § 130 StGB: Volksverhetzung, Holocaustleugnung,
- § 130a StGB: die Anleitung zu schweren Straftaten wie z.B. Mord, Totschlag, Raub oder bestimmten gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen,
- § 131 StGB: Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in verherrlichender, verharmlosender oder die Menschenwürde verletzender Weise,
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Darstellungen,
- § 184a StGB: Gewalt- und Tierpornographie,
- § 184b StGB: Kinderpornographie,
- § 184c StGB: Jugendpornographie.

Diese Medieninhalte dürfen – mit Ausnahme der einfachen Pornographie (§ 184 StGB) – auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Für die Einhaltung der strafrechtlichen Bestimmungen sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Polizei) zuständig.

Trägermedien und Telemedien

Unter Trägermedien versteht man alle gegenständlichen Medien, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dazu zählen insbesondere: Printmedien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, Werbeplakate), Tonträger (z.B. CDs, LPs, MCs), Bildträger (z.B. Filme auf DVDs, Videos, Blu-ray-Discs und Computer- und Konsolenspiele).

Telemedien sind alle Online-Angebote (Internet).

.....

Rundfunk (Radio- und Fernsehsendungen) fällt nicht unter den Begriff der Telemedien.

Jugendbeeinträchtigende Medieninhalte






Bestimmte Medieninhalte sind nicht als jugendgefährdend einzustufen. Sie sind aber geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eines bestimmten Alters oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (Kinder- und Jugendbeeinträchtigung). Filme, Videos, DVDs sowie Computer- und Konsolenspiele dürfen deshalb nur dann an Kinder und Jugendliche verkauft oder ihnen auf andere Weise zugänglich gemacht werden (z.B. Kino oder Internetcafé), wenn sie eine Altersfreigabe erhalten haben. Die Altersfreigaben werden von Selbstkontrollorganen im Zusammenwirken mit den Obersten Landesjugendbehörden erteilt. Um eine Kinder- und Jugendbeeinträchtigung durch Rundfunkinhalte zu vermeiden, gelten Sendezeitbeschränkungen.

Medienarten

Filme

Filme dürfen nur dann Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe eine Freigabe erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind nur Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Solche Filme können Anbieter selbst mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnen.

Folgende Altersfreigaben können vergeben werden:

	Freigegeben ohne Altersbeschränkung
	Freigegeben ab sechs Jahren
	Freigegeben ab zwölf Jahren
	Freigegeben ab sechzehn Jahren
	Keine Jugendfreigabe

Die Prüfung, für welche Altersstufe ein Film freigegeben wird, führt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durch (→ www.fsk.de). Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benennen einen Ständigen Vertreter, der im Begutachtungsverfahren den Vorsitz führt und schließlich auf Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsgremiums die Altersfreigabe erteilt.

Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (FSK ab 18) wird nur dann vergeben, wenn im Kennzeichnungsverfahren (durch die Obersten Landesjugendbehörden eine mögliche Jugendgefährdung verneint wurde. Im Rahmen der Freigabe von Kinofilmen wird dieses Kennzeichen vergeben, wenn der Film nicht schwer jugendgefährdend ist.

Nicht gekennzeichnete Filme dürfen, ebenso wie mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Filme, ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht bzw. ihnen vorgeführt werden. Der Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Filme ohne Alterskennzeichen können zudem auf Antrag oder Anregung durch die BPJM indiziert werden. Ist ein Film indiziert, treten weitergehende Werbe- und Vertriebsbeschränkungen in Kraft. Diese Werbe- und Vertriebsbeschränkungen gelten für schwer jugendgefährdende Filme auch dann, wenn diese nicht indiziert sind.

DVDs, Videokassetten, Blu-ray-Discs und andere Trägermedien

Mit einem Film bespielte DVDs, Videokassetten oder andere Trägermedien, die Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden, müssen mit der entsprechenden Alterskennzeichnung der FSK versehen sein. Das Kennzeichen muss deutlich sichtbar entsprechend den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes auf dem Bildträger und der Hülle aufgedruckt sein.

Kinovorführungen

Die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kinoveranstaltungen richtet sich neben der Alterskennzeichnung auch nach der Tageszeit, zu der die Filmveranstaltung stattfindet bzw., ob Kinder von ihren Eltern begleitet werden.

Alter der/des Minderjährigen	FSK	ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
> 0 Jahre < 6 Jahre		zu keiner Zeit	immer
> 6 Jahre < 12 Jahre		Filmende vor 20 Uhr	Filmende nach 20 Uhr
> 6 Jahre < 12 Jahre		nur in Begleitung von Mutter, Vater oder einer sonst personensorgeberechtigten Person	
> 12 Jahre < 14 Jahre		Filmende vor 20 Uhr	Filmende nach 20 Uhr
> 14 Jahre < 16 Jahre		Filmende vor 22 Uhr	Filmende nach 22 Uhr
> 16 Jahre < 18 Jahre		Filmende vor 24 Uhr	Filmende nach 24 Uhr
< 18 Jahre		zu keiner Zeit	zu keiner Zeit





Die Kinobetreibenden sind verpflichtet, im Zweifelsfall das Alter mittels Personal- oder Schülersausweis zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Altersgrenzen eingehalten werden.

Ansprechpartner → Filme	
Alterseinstufung von Kinofilmen, Filmen auf DVD und Videokassetten	<ul style="list-style-type: none">■ Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) Murnastr. 6, 65189 Wiesbaden E-Mail: fsk@spio-fsk.de Internet: www.fsk.de Hier steht auch eine Datenbank zur Verfügung, mit deren Hilfe ermittelt werden kann, für welches Alter ein bestimmter Film freigegeben ist. ■ Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) E-Mail: staendigervertreter@spio-fsk.de
(Fehl-)Verhalten von Kino-, Videothekenpersonal /-betreibenden	<ul style="list-style-type: none">■ Örtliches Jugend-/Ordnungsamt
Indizierungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none">■ Behörden (z.B. örtliches Jugendamt)■ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nähere Infos: www.bundespruefstelle.de
Nachfrage, ob ein Film indiziert ist	<ul style="list-style-type: none">■ Onlineabfrage bei der BPJM: liste@bundespruefstelle.de■ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) Postfach 140165, 53056 Bonn

Computer- und Konsolenspiele

Computer- und Konsolenspiele dürfen nur dann Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren verkauft, verliehen oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe eine Freigabe erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind nur Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme, die offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Solche Spiele können Anbieter selbst mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnen.

Folgende Altersfreigaben können vergeben werden:

	Freigegeben ohne Altersbeschränkung
	Freigegeben ab sechs Jahren
	Freigegeben ab zwölf Jahren
	Freigegeben ab sechzehn Jahren
	Keine Jugendfreigabe

Die Prüfung, für welche Altersstufe Computer- und Konsolenspiele freigegeben werden, führt die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) durch (→ www.usk.de). Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benennen einen Ständigen Vertreter, der im Begutachtungsverfahren mitwirkt und schließlich auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsgremiums die Altersfreigabe erteilt.

Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (ab 18) wird nur dann vergeben, wenn im Kennzeichnungsverfahren durch die Obersten Landesjugendbehörden eine mögliche Jugendgefährdung verneint wurde. Spiele, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind,

dürfen – ebenso wie nicht gekennzeichnete Spiele – ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Der Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nicht gekennzeichnete Spiele können zudem auf Antrag oder Anregung von der BPjM indiziert werden. Ist ein Spiel indiziert, treten weitergehende Werbe- und Vertriebsbeschränkungen in Kraft. Diese Werbe- und Vertriebsbeschränkungen gelten für schwer jugendgefährdende Spiele auch dann, wenn sie nicht indiziert sind.

Das Alterskennzeichnungsverfahren gilt auch für elektronische Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Dafür ist die Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) im Zusammenwirken mit den OLJB zuständig (→ www.automaten-selbstkontrolle.de).

Ansprechpartner → Computerspiele

<p>Alterseinstufung von Computer- und Konsolenspielen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) Torstraße 6, 10119 Berlin E-Mail: kontakt@usk.de Internet: www.usk.de Hier steht auch eine Datenbank zur Verfügung, mit deren Hilfe ermittelt werden kann, für welches Alter ein bestimmtes Computerspiel freigegeben ist. ■ Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) E-Mail: staendige.vertreter@usk.de
<p>Alterseinstufung von Spielen, die in stationär aufgestellten Bildschirmspielgeräten angeboten werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) Dircksenstraße 49, 10178 Berlin E-Mail: ask@vdai.de Internet: www.automaten-selbstkontrolle.de ■ Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) E-Mail: staendige.vertreter@usk.de
<p>(Fehl-)Verhalten von Gewerbetreibenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Örtliches Jugend-/Ordnungsamt
<p>Indizierungsvorschläge</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Behörden (z.B. örtliches Jugendamt) ■ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nähere Infos: www.bundespruefstelle.de
<p>Nachfrage, ob ein Computerspiel indiziert ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Postfach 140165, 53056 Bonn ■ Onlineabfrage bei der BPjM: liste@bundespruefstelle.de

Printmedien und Tonträger

Eine Alterskennzeichnung gibt es weder für Musik- und andere Tonaufnahmen noch für Printmedien wie z.B. Zeitungen, Magazine, Comics, Plakate oder Bücher.

Sofern Bürgerinnen und Bürger die Inhalte von Presseergebnissen oder die redaktionellen Inhalte von Online-Diensten für problematisch halten, so können sie sich an den Deutschen Presserat wenden (→ www.presserat.info). Der Deutsche Presserat ist eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle der Printmedien, in der sich verschiedene Verleger- und Journalistenorganisationen zusammengeschlossen haben. Er prüft die eingehenden Beschwerden anhand des Pressekodexes und spricht, wenn die Beschwerden begründet sind, Missbilligungen und Rügen aus.

Über Beschwerden bezüglich Werbung entscheidet der Deutsche Werberat als freiwilliges Selbstkontrollorgan der Werbewirtschaft (→ www.werberat.de). Werden beanstandete Werbemaßnahmen nicht abgestellt, so veröffentlicht der Werberat die Beanstandungen.

Musik- und andere Tonaufnahmen sowie Printmedien jeglicher Art können, sofern sie jugendgefährdend sind, auf Antrag oder Anregung einer antrags- oder anregungsberechtigten Stelle von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen (indiziert) werden.

Strafrechtlich relevante Inhalte dürfen auch in Printmedien und auf Tonträgern nicht verbreitet werden. Schwer jugendgefährdende Inhalte, die nicht strafrechtlich relevant sind sowie indizierte Medien bleiben Erwachsenen zugänglich.

Ansprechpartner → Printmedien und Tonträger	
Beschwerden über Inhalte von Zeitungen, Magazinen oder die redaktionellen Inhalte von Online-Diensten	<ul style="list-style-type: none">■ Deutscher Presserat Postfach 7160, 53071 Bonn E-Mail: beschwerde@presserat.de Internet: www.presserat.info
Beschwerden über Inhalte von Werbung	<ul style="list-style-type: none">■ Deutscher Werberat Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin E-Mail: werberat@werberat.de Internet: www.werberat.de
Indizierungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none">■ Behörden (z.B. örtliches Jugendamt)■ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nähere Infos: www.bundespruefstelle.de
Nachfrage, ob ein Printmedium oder ein Tonträger indiziert ist	<ul style="list-style-type: none">■ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Postfach 140165, 53056 Bonn■ Onlineabfrage bei der BPjM: liste@bundespruefstelle.de

Rundfunk (Radio und Fernsehen)

Für Radio und Fernsehen verwendet der Gesetzgeber den einheitlichen Begriff „Rundfunk“.

Die für den Rundfunk geltenden Jugendschutzbestimmungen sind im Wesentlichen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (JMStV) verankert und für alle Rundfunkanbieter (Sender) bindend.

Unterschiede zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk ergeben sich für den Jugendmedienschutz hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften und der Sanktionierung im Falle von Verstößen.

In § 4 des JMStV sind neben strafrechtsrelevanten Inhalten weitere Inhalte als absolut unzulässig definiert, die im Rundfunk nicht verbreitet werden dürfen.

Absolut unzulässig gemäß § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind z.B. Angebote mit folgenden Inhalten:

- Verwendung von Kennzeichen oder Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- Aufstachelung zum Rassenhass
- Verharmlosung von Handlungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden
- Kriegsverherrlichung
- Pornographische Darstellungen, die Gewalttätigkeiten oder den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (gilt auch für virtuelle Darstellungen)
- Verletzung der Menschenwürde, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind.
- Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung
- Anleitung zu rechtswidrigen Taten wie z.B. Mord, Totschlag, Völkermord und andere (vgl. § 126 StGB)

Ferner zählen dazu insbesondere auch Medien, die von der BPjM bereits in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurden oder mit einem solchen Inhalt ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Werden aus filmischen Darstellungen jugendgefährdende Filmsequenzen entfernt, dürfen diese Filme nur dann ausgestrahlt werden, wenn die BPjM festgestellt hat, dass die Sendefassung mit der indizierten Filmversion nicht mehr inhaltsgleich ist und eine Jugendgefährdung nicht mehr vorliegt.

Möchten Rundfunkanbieter Programme senden, die zwar zulässig, aber geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersgruppe sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Dies geschieht durch die Einhaltung folgender Sendezeitbeschränkungen:

Tagesprogramm 06:00 – 20: 00 Uhr
Inhalte für Zuschauer/-hörer aller Altersgruppen

Hauptabendprogramm 20:00 – 22:00 Uhr
Inhalte für Zuschauer/-hörer ab 12 Jahren

Spätabendprogramm 22: 00 – 23: 00 Uhr
Inhalte für Zuschauer/-hörer ab 16 Jahren

Nachtprogramm 23: 00 – 06: 00 Uhr
Inhalte für Zuschauer/-hörer ab 18 Jahren

Bei Programminhalten, insbesondere Spielfilmen, die bereits der FSK vorgelegen haben, wird eine Kinder- und Jugendbeeinträchtigung entsprechend der erfolgten Altersfreigabe vermutet und der jeweiligen Sendezeit zugeordnet.

Der JMStV verpflichtet die Anbieter länderübergreifenden Fernsehens einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist gleichermaßen Ansprechpartner für die Nutzer als auch Berater des Anbieters in Fragen des Jugendschutzes.

Auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (→ www.alm.de) finden Sie in der Rubrik „Fernsehen“ eine „TV-Sender-Datenbank“ mit den Adressen der Fernsehsender. Dort sind auch die Jugendschutzbeauftragten der Sender sowie die Adressen der für den jeweiligen Rundfunkveranstalter zuständigen Landesmedienanstalt genannt. Die Landesmedienanstalt Saarland hat in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten als Service für den Zuschauer das Beschwerdeportal → www.programm-beschwerde.de eingerichtet.

Privater Rundfunk

Private Rundfunkveranstalter in Deutschland sind jeweils von einer der insgesamt 14 Landesmedienanstalten lizenziert. Um eine einheitliche Aufsichtsstruktur zu gewährleisten, wurde 2003 die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) geschaffen (→ www.kjm-online.de).

Die KJM fungiert als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Radio und Fernsehen. Ihre Beschlüsse werden von den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten umgesetzt.

Die Landesmedienanstalten überprüfen im Vorfeld der Ausstrahlung Spielfilme daraufhin, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigaben der FSK (vgl. S. 8) erfolgt ist.

Möchte ein Sender von den oben genannten Zeitgrenzen abweichen, muss der Film überprüft werden. Der Sender muss eine Ausnahmegenehmigung bei der KJM beantragen. Da die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt worden ist, kann auch sie den vorgelegten Film überprüfen und Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen (→ www.fsf.de). Grund für die Zulassung einer früheren Sendezeit kann unter anderem sein, dass für die Ausstrahlung eine Schnittfassung erstellt wurde, die eine niedrigere Alterseinstufung ermöglicht.

Die FSF überprüft auch Programme, die bisher unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht begutachtet worden sind und nicht offensichtlich unbedenklich sind. Zu diesen Programmen zählen z. B. von den Sendern oder in deren Auftrag produzierte Fernsehfilme, Serien und Reality-Sendungen.

Neben der laufenden Programmbeobachtung überprüfen die Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden und bewerten die beanstandeten Sendungen hinsichtlich jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Wird ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestim-

mungen des JMStV festgestellt, leiten sie den Fall zur Prüfung an die KJM weiter.

Wenn die KJM einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen feststellt, entscheidet sie auch, welche Maßnahme bzw. Sanktion dieser Verstoß zur Folge hat. Deren Durchsetzung obliegt anschließend der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt. Abhängig von der „Schwere“ des Verstoßes sind folgende Maßnahmen und Sanktionen möglich.

- Beanstandung
- Sendezeitbeschränkung
- Ausstrahlungsverbot
- Ordnungswidrigkeitsverfahren: Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- bei Straftatbestand: Abgabe an Staatsanwaltschaft

Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehveranstalter

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten (z.B. ARD-Sender, ZDF, Phoenix, 3Sat, ARTE) haben das Recht der Selbstverwaltung. Sie sind selbst für die Wahrung der Jugendschutzbelange zuständig. Aufsichtsgremien für öffentlich-rechtliche Sender sind die jeweiligen Rundfunkräte. Sie bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Die Rundfunkräte beraten unter anderem über Programmbeschwerden. Die Adressen der öffentlich-rechtlichen Sender und deren Jugendschutzbeauftragten finden Sie in der „TV-Sender-Datenbank“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (→ www.alm.de).

Regelungen für alle Fernsehveranstalter

Die Einsetzung von Jugendschutzbeauftragten ist nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowohl für die Veranstalter bundesweit verbreiteter privater TV-Programme als auch für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten vorgesehen.

Ansprechpartner → Rundfunk und Fernsehen

■ Anliegen zur Uhrzeit der Ausstrahlung der Sendung eines privaten Fernsehsenders

■ Fragen oder Anmerkungen zur Zulässigkeit der Ausstrahlung einer Sendung eines privaten Fernsehsenders

■ Jugendschutzbeauftragte/r des jeweiligen Senders

■ Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
die Medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Internet: www.kjm-online.de

■ Landesmedienanstalten

■ Freiwillige Selbstkontrolle
Fernsehen e.V. (FSF)
Am Karlsbad 11
10785 Berlin
E-Mail: hotline@fsf.de
Internet: www.fsf.de

■ Anliegen zur Uhrzeit der Ausstrahlung der Sendung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders

■ Fragen oder Anmerkungen zur Zulässigkeit der Ausstrahlung einer Sendung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders

■ Jugendschutzbeauftragte/r des jeweiligen Senders

■ Rundfunkrat des jeweiligen Senders

■ Alle hier nicht genannten
Anschriften:
„TV-Sender-Datenbank“
→ www.alm.de
Website der Arbeitsgemeinschaft
der Landesmedienanstalten (ALM)

Internet

Jugendgefährdende Internetangebote

Für das Internet geltende Jugendschutzbestimmungen sind im Wesentlichen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (JMStV) verankert.

Im § 4 des JMStV sind neben strafrechtsrelevanten Inhalten weitere Inhalte als absolut unzulässig definiert, die im Internet nicht verbreitet werden dürfen.

Absolut unzulässig gemäß § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind z.B. Angebote mit folgenden Inhalten:

- Verwendung von Kennzeichen oder Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- Aufstachelung zum Rassenhass
- Verharmlosung von Handlungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden
- Kriegsverherrlichung
- Pornographische Darstellungen, die Gewalttätigkeiten oder den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (gilt auch für virtuelle Darstellungen)
- Verletzung der Menschenwürde, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind.
- Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung
- Anleitung zu rechtswidrigen Taten wie z.B. Mord, Totschlag, Völkermord und andere (vgl. § 126 StGB)

Ebenfalls unzulässig sind (einfach) pornographische Angebote sowie indizierte Internetangebote. Diese dürfen jedoch im Gegensatz

zu den absolut unzulässigen Angeboten, in so genannten „geschlossenen Benutzergruppen“ angeboten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass Minderjährige keinen Zugang zu diesen Angeboten bekommen.

Hierzu dienen Altersverifikationssysteme (AVS), die als eine Art Vorseperre das Alter des Internet-Nutzers überprüfen und zwar durch Identifizierung (einmalige Kontrolle mit persönlichem Kontakt) und Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang.

Kinder- und jugendbeeinträchtigende Internetangebote

Bei Angeboten, die nicht unzulässig sind, aber dennoch die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können, haben die Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hier sieht der Gesetzgeber als geeignete Maßnahme auch „technische Mittel“ vor. Das sind Zugangsbarrieren, die Internetanbieter als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen können.

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten (Angebote mit der Zielgruppe „Kinder“) verbreitet wird oder abrufbar ist.

Medienaufsicht

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (→ www.kjm-online.de), die als Organ der Landesmedienanstalten die zentrale Aufsicht über das Internet führt und als solche auch über Maßnahmen (z.B. Beanstandung, Untersagung, Sperrung gegen Provider, Bußgeld bis zu 500.000 EUR) entscheidet, die im Falle eines Verstoßes getroffen

werden. Vollzogen werden diese Maßnahmen von den Landesmedienanstalten.

Die KJM ist auch berechtigt, einen Indizierungsantrag (S. 4) bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu stellen.

Jugendschutz.net

Die KJM arbeitet eng mit jugendschutz.net (→ www.jugendschutz.net) zusammen. Jugendschutz.net ist eine Einrichtung der Länder, die über langjährige Erfahrung mit dem Jugendschutz im Internet verfügt und die KJM bei der Aufsicht unterstützt.

Selbstregulierung

Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs ebenfalls die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei den ihnen angeschlossenen Anbietern.

Im Bereich „Internet“ ist das die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) (→ www.fsm.de), die von der KJM als Freiwillige Selbstkontrolle anerkannt wurde und die gegenüber ihren Mitgliedern die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV überprüft.

Eine Mitgliedschaft in der FSM kann unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten ersetzen. Die FSM stellt ihren Mitgliedern eine Gutachterkommission bereit, welche Angebote auf Antrag hin vor der Einstellung im Hinblick auf ihre jugendschutzkonforme Gestaltung überprüft oder eingeschaltet werden kann, um andere rechtliche oder technische Fragen zu klären.

Ein Unternehmen, das Mitglied der FSM ist und dennoch gegen den Verhaltenskodex verstößt, kann von der FSM – je nach der Schwere des Verstoßes – mit Hinweis, Abhilfeaufforderung, Missbilligung, Rüge oder Vereinsstrafe (Geldstrafe oder Ausschluss) belangt werden.

Die KJM prüft, ob sich die Entscheidungen der Selbstkontrolle im Rahmen des rechtlichen Beurteilungsspielraums bewegen und kann im Falle einer Überschreitung rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen die Anbieter ergreifen.

BPjM-Modul

Zuständig für die Indizierung von jugendgefährdenden Internetangeboten (Telemedien) ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) (→www.bundespruefstelle.de).

Die Rechtsfolgende der Indizierung von Telemedien (Internetangeboten) kann bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, regelmäßig nicht durchgesetzt werden, da deutsches Jugendschutzrecht und Strafrecht dort keine Anwendung findet. Somit können diese Indizierungen der Bundesprüfstelle nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, diesen mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für die oben beschriebenen indizierten Angebote deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen (§ 24 Abs. 5 JuSchG).

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erstellt die Bundesprüfstelle das BPjM-Modul.

Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der in § 24 Abs. 5 JuSchG benannten Telemedien, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als ein Filtermodul (Blacklist) integrieren lässt. Das BPjM-Modul ist kein eigenständiges Filterprogramm. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien stellt in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme das BPjM-Modul zur Verfügung. Das Modul ermöglicht die Filterung der von der BPjM indizierten Online-Angebote.

Ferner haben die unter dem Dach der FSM zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter im Rahmen einer Selbstverpflichtung vereinbart, Internetseiten, welche von der Bundesprüfstelle indiziert wurden, nicht mehr anzuzeigen.

Ansprechpartner → Internet

Beschwerden zu jugendgefährdenden oder jugendbeeinträchtigenden Internetinhalten

■ Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Internet: www.kjm-online.de

■ Jugendschutz.net
Wallstraße 11, 55122 Mainz
E-Mail:
hotline@jugendschutz.net
Internet:
www.jugendschutz.net

■ Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)
Beuthstraße 6, 10117 Berlin
E-Mail: hotline@fsm.de
Internet: www.fsm.de

Indizierungsvorschläge

■ Behörden
■ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
nähere Infos:
www.bundespruefstelle.de

Nachfrage, ob ein Internetangebot indiziert ist

■ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
Postfach 140165, 53056 Bonn

■ Onlineabfrage bei der BPjM:
liste@bundespruefstelle.de

Weitere Informationen

BPjM-Service-Telefon 0228/376631

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesprüfstelle beantworten am BPjM Service-Telefon Fragen zum Jugendmedienschutz.

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr

Listenabfrage

Wer – beispielsweise zur Vorbereitung eines Antrages/einer Anregung – überprüfen möchte, ob ein bestimmtes Träger- oder Telemedium (Online-Angebot) bereits indiziert ist und in die Liste aufgenommen wurde, kann dies durch eine E-Mail an → liste@bundespruefstelle.de abfragen.

Publikationen

BPjM Aktuell

Ausführliche Informationen und ein Bestellformular zum amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (ISSN 1611-3608), in dem neben redaktionellen Beiträgen zum Jugendmedienschutz die jeweils aktuellen Indizierungslisten (Trägermedien) veröffentlicht werden, finden Sie auf → www.bundespruefstelle.de

Broschüren

Eine vollständige Übersicht über die verfügbaren Publikationen der BPjM sowie eine Anmeldeoption für den BPjM-Newsletter stehen ebenfalls auf unserer Website zur Verfügung.

Allen, die sich detaillierter über Aufgaben und Arbeitsweise der Bun-

.....

desprüfstelle für jugendgefährdende Medien informieren möchten, empfehlen wir unser Themenheft:



Die Broschüre steht auf der BPjM-Website zum Download zur Verfügung und kann kostenlos als Druckausgabe auch in größerer Stückzahl (zur Verteilung bei Elternabenden, Lehrerfortbildung u.a.) bei der Bundesprüfstelle bezogen werden.



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



Haben Sie Fragen
zum Jugendmedienschutz ?

Unsere Fachleute antworten Ihnen:
BPjM-Service-Telefon
0228-376631

Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 15:00 Uhr

Allgemeine Rufnummer der BPjM 0228-962103-0

www.bundespruefstelle.de